

RS Vwgh 1994/3/8 90/14/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §187;

Rechtssatz

Die Ausübung des Gnadenrechtes setzt nach § 187 FinStrG das Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen voraus. Die Feststellung dieser Umstände ist keine Frage des Ermessens, sondern der objektiven Sachverhaltsermittlung. Liegen keine berücksichtigungswürdigen Umstände vor, muß das Gnadengesuch als unbegründet abgewiesen werden. Hat die Behörde berücksichtigungswürdige Umstände festgestellt, ist ihr der Weg zu der nach dem Gesetz in weiterer Folge zu treffenden Ermessensentscheidung eröffnet (Hinweis E 2.7.1987, 87/16/0052, E 23.11.1992, 91/15/0071, und Sommergruber - Reger, Finanzstrafgesetz mit Kommentar, 729).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990140049.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at